

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-12207 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/244-Pr.2/90

Wien, 8. August 1990

An den	5678/AB
Herrn Präsidenten	1990-08-16
des Nationalrates	
Parlament	zu 5742/J
1017 <u>W i e n</u>	

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Hans Hafner und Kollegen vom 20. Juni 1990, Nr. 5742/J, betreffend freie Waldorf-Schule Graz, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Regelung des § 4 Absatz 4 Ziffer 5 Einkommensteuergesetz setzte auch in ihrer vor 1989 anzuwendenden alten Fassung voraus, daß es sich bei den Spenden an die begünstigten Einrichtungen tatsächlich um Zuwendungen handelt. Spenden in diesem Sinne sind uneigennützige freiwillige Leistungen, die ohne Anspruch auf Gegenleistung hingegeben werden. Schulbeiträgen liegt demgegenüber ein Leistungsaustausch zugrunde. Diese waren daher auch nach der Rechtslage des Einkommensteuergesetzes 1972 nicht absetzbar. In diesem Zusammenhang konnte im Privatschulbereich vielfach die Praxis beobachtet werden, daß die Mitgliedsbeiträge (Schulgelder) in einer unverhältnismäßig geringen Höhe festgesetzt wurden. Bei den darüber hinausgehenden Zahlungen mußten die Finanzbehörden in verwaltungsaufwendigen Verfahren die Anteile mit tatsächlichem Zuwendungscharakter ermitteln.

Die im Einkommensteuergesetz 1988 vorgenommene Einschränkung des begünstigten Empfängerkreises im Bildungsbereich auf Einrichtungen zur Erwachsenenbildung erfolgte in erster Linie wegen dieser äußerst schwierigen, nahezu unvollziehbaren Abgrenzung zwischen Schulgeldern und Spenden.

- 2 -

Zu 2. und 3.:

Eine Erweiterung des § 4 Absatz 4 Ziffer 5 Einkommensteuergesetz 1988 halte ich derzeit aus den unter 1. angeführten Gründen für nicht zielführend. Eine solche Maßnahme würde überdies neuerlich Ausnahmerecht schaffen und daher einem der Ziele der Steuerreform widersprechen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Schäfer".